

## Wie kann ich wiederkehrende Forderungen einfach und pünktlich bezahlen?

Wenn Sie der Stadt Essen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, bezahlen Sie alle wiederkehrenden Forderungen immer bequem und pünktlich (z. B. Grundbesitzabgaben, Gewerbesteuern, Hundesteuern, usw.).

Bitte sorgen Sie für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Ebenfalls werden Erstattungen von Guthaben bequem durchgeführt.

## Wie erteile ich ein SEPA-Lastschriftmandat?

Das Online-Formular und weitere Informationen zum SEPA-Lastschriftmandat finden Sie im Internet unter: [www.essen.de/sepa](http://www.essen.de/sepa)

## Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt

Rathaus Porscheplatz  
45127 Essen

## Service Desk

Rathaus Porscheplatz  
Raum 18.11  
Tel.: +49 201 88-21888  
Fax: +49 201 88-9121888

## Impressum

Herausgeberin Stadt Essen  
Der Oberbürgermeister  
Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt

Foto Stadt Essen

Layout u. Druck Amt für Zentralen Service

Stand Oktober 2019

# Stundungen



Erforderliche Unterlagen zur Bearbeitung von Anträgen auf „Ratenzahlung“ (Stundungsanträge)

STADT  
ESSEN

## Voraussetzungen

Unter bestimmten Voraussetzungen können offene und fällige Forderungen in Ratenform gestundet werden (umgangssprachlich Ratenzahlung).

Solche Zahlungserleichterungen sind nur dann möglich, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine **erhebliche Härte** für den Schuldner bedeuten würde.

Diese liegt dann vor, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse **vorübergehend** in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden würde oder im Fall der sofortigen Vollziehung in diese geraten würde. Zudem darf der **Anspruch nicht gefährdet** sein.

Vergleiche § 27 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen und § 222 Abgabenordnung.

Einen Stundungsantrag müssen Sie immer persönlich oder schriftlich stellen. Damit der Antrag geprüft werden kann, müssen Sie dem Antrag Unterlagen über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse beifügen (Kopien).

## Welche Unterlagen muss ich einem Stundungsantrag beifügen?

### 1. Vollständige tabellarische Aufstellung aller monatlichen Einnahmen und Ausgaben der letzten drei Monate

#### Beispiele für Einnahmen:

Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen (Lohn/Gehalt), Kindergeld, Rentenzahlungen, Mieteinnahmen, usw.

#### Beispiele für Ausgaben:

Wohnungsmiete, Nebenkosten, Strom, Telefon, Leasing-Zahlungen, Versicherungen, Treibstoff, Lebensmittel, Bekleidung, Abonnements, usw.

### 2. Vollständige Kontoauszüge der letzten drei Monate

Kontoauszüge aller Konten (geschäftlich und privat), lückenlos und ohne Unkenntlichmachungen (keine Schwärzungen).

### 3. Vermögensaufstellung

In der Vermögensaufstellung stellen Sie Ihr gesamtes Vermögen vollständig dar – z. B. Häuser, Wohnungen, Autos, Boote, Sparguthaben, Aktiendepots, Wertgegenstände, usw.

### 4. Nichtkreditierungsbescheinigungen

Es sind Nichtkreditierungsbescheinigungen aller Banken, mit denen Sie Geschäftsbeziehungen unterhalten, einzureichen. Aus den Bescheinigungen muss hervorgehen, dass Ihnen von dort aus keine bzw. keine weiteren Kredite gewährt werden – auch keine Ratenkredite.

Kredit-Ablehnungsschreiben reichen nicht aus.

Der Nachweis über ein bestehendes Pfändungsschutzkonto ersetzt die Nichtkreditierungsbescheinigungen.

### 5. Nachweise über Dispositionskredite

Höhe und aktuelle Stände der eingeräumten Dispositionskredite aller Ihrer Konten.

### 6. Weitere Gläubiger

Vollständiges Gläubigerverzeichnis aller Ihrer Gläubiger, bei denen ebenfalls unbezahlte Forderungen bestehen.

Haben Sie bereits Stundungsvereinbarungen mit anderen Gläubigern (z. B. Finanzamt) getroffen, sind diese durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (z. B. Stundungsbewilligungen).

## Kann ich schon Zahlungen leisten, obwohl über den Stundungsantrag noch nicht entschieden wurde?

Ja, unabhängig von der Entscheidung über den Stundungsantrag können Sie jederzeit Zahlungen, auch Teilzahlungen, leisten.

## Werden die Forderungen gegen mich trotzdem weiter vollstreckt, obwohl über den Stundungsantrag noch nicht entschieden wurde?

Ja, solange Sie die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vollständig nachgewiesen haben und solange noch nicht über Ihren Stundungsantrag abschließend entschieden wurde, wird kein Zahlungsaufschub gewährt. Das heißt, dass Vollstreckungsmaßnahmen gegen Sie weiterhin eingeleitet bzw. fortgeführt werden.

## Können auch Bußgelder und/oder Zwangsgelder gestundet werden?

Nein, für Bußgelder und Zwangsgelder werden keine Stundungen gewährt.

Dies gilt auch, wenn neben den Bußgeldern und Zwangsgeldern zusätzlich weitere Forderungen bestehen.

In jedem Fall sind zuerst die Bußgelder und Zwangsgelder in voller Höhe zu begleichen, inkl. aller zugehörigen Gebühren und Nebenforderungen.